

N i e d e r s c h r i f t

**über die Sitzung der Gemeindevertretung am Donnerstag,
dem 23. Juni 2016 in Ringgau – Netra,
Dorfgemeinschaftshaus**

Beginn: 20.03 Uhr

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende Herr Reinhard Sennhenn eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung durch Ladung vom 17.06.16 sowie die Beschlussfähigkeit fest. Es sind um 20:03 Uhr 14 Gemeindevertreter anwesend.

Die öffentliche Bekanntmachung der Gemeindevertretersitzung erfolgte in der Wochenzeitung „Ringgau-Bote“ Nr. 24 vom 17.06.2016. Einwände gegen die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Bekanntmachung der Sitzung werden nicht erhoben.

2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 14.04.2016

Gegen die Niederschrift der Gemeindevertretersitzung vom 14.04.2016 werden keine Einwände erhoben. Die Niederschrift wird in der vorliegenden Form genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

3. Vorstellung der Bauplanungen zum Projekt Kindergarten und Grundschule in der Mittelpunktgrundschule Röhrda.

Die Bauplanungen zum Projekt Kindergarten und Grundschule in der Mittelpunktgrundschule Röhrda werden von Herrn Peter Schubert vom Ing.-Büro Schubert aus Witzenhausen vorgestellt.

Herr Schubert beschreibt und erklärt die geplanten Umbaumaßnahmen sehr anschaulich mit Hilfe von Bildmaterial. Während der Vorstellung des Projektes und auch im Anschluss beantwortet Herr Schubert einige Fragen der anwesenden Gemeindevertreter.

4. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2016 der Kindergärten im Ringgau in Verbindung mit den vorgeschlagenen Modulen und Elternbeiträgen.

Der Wirtschaftsplan 2016 der Kindergärten im Ringgau in Verbindung mit den vorgeschlagenen Modulen und Elternbeiträgen liegt den Gemeindevertretern in Schriftform vor.

Bürgermeister Klaus Fissmann teilt mit, dass sich das eingeplante Defizit von 270.000 um 120.000 Euro auf nun 390.000 Euro erhöht hat. Dies resultiert aus den Änderungen des Kinderförderungsgesetzes. Aufgrund fehlender Erfahrungswerte mit den neuen Modulen seien die Auswirkungen im Vorfeld nicht berechenbar gewesen.

Um das Defizit zu reduzieren, müssen die Kindergartenbeiträge in den einzelnen Modulen um 15 € bzw. 20 € erhöht werden.

Alle drei Fraktionsvorsitzenden sind sehr aufgebracht und üben Kritik an Bundes- und Landesregierung, die den Kommunen die Änderungen des Kinderförderungsgesetzes auferlegt haben und im Gegenzug nicht die erforderlichen Mittel für die Umsetzung bereitstellen.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Herr Reinhard Sennhenn macht folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsplan Kindergarten 2016, die neuen Kindergartenbeiträge sowie die Module liegen den Gemeindevertretern/innen vom kirchlichen Träger vor. Die Gemeindevertretung beschließt den Wirtschaftsplan, die neuen Kindergartenbeiträge sowie die verschiedenen Module in der vorgelegten Form.

Abstimmungsergebnis: **9 Stimmen dafür**
 2 Stimmen dagegen
 3 Stimmenthaltungen

5. Vorstellung der geplanten Kinderfeuerwehr in der Gemeinde Ringgau.

Es ist geplant, eine Kinderfeuerwehr zu etablieren. Detailliert stellt die Jugendfeuerwehrwartin Frau Monika Herger die Pläne vor. Ab sechs Jahren sollen die Kinder spielerisch an die Aufgaben der Feuerwehr herangeführt werden. Drei Schnuppertage haben gezeigt, dass das Interesse an einer solchen Einrichtung hoch ist

Die Ordnung der Kinderfeuerwehr (Bambini-Feuerwehr) der „Freiwilligen Feuerwehr Ringgau“ liegt den Gemeindevertretern in Schriftform vor.

6. Beratung und Beschlussfassung über die Satzungsänderungen der „Freiwilligen Feuerwehr Ringgau“.

Die neue Feuerwehrsatzung mit den Satzungsänderungen der „Freiwilligen Feuerwehr Ringgau“ liegt den Gemeindevertretern in Schriftform vor.

Der Gemeindebrandinspektor der Gemeinde Ringgau Herr Markus Wieditz liest die Änderungen in der Feuerwehrsatzung vor, in der sich auch die Ordnung der neu zu gründeten Kinderfeuerwehr befindet.

Im Anschluss macht der Vorsitzende der Gemeindevertretung Herr Reinhard Sennhenn folgenden

Beschlussvorschlag:

Die neue Feuerwehrsatzung wird in der vorgelegten Form, jedoch mit den angesprochenen Änderungen beschlossen.

Sie soll nach der Veröffentlichung in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

7. Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung einer Abrundungssatzung im Ortsteil Röhrda, Rosenstraße.

Die Gemeinde Ringgau beabsichtigt mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.5 auf dem Flurstück 81 von Flur 5 (Rosenstraße 6) eine Nachverdichtung durch die Errichtung von Dachgauben zu ermöglichen. Voraussetzung dafür ist nach Vorgaben der Bauaufsichtsbehörde die Festsetzung einer 2-geschossigen Bebauung. Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist in dem „Allgemeinen Wohngebiet“ eine 1-geschossige Bebauung festgesetzt. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.5 dient der Nachverdichtung von Flächen im Innenbereich und soll deshalb im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB aufgestellt werden.

Die Kosten des Bauleitungsverfahrens werden von den Grundstückseigentümern Reinhold u. Gabriele Deistler übernommen.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung unterbreitet folgende **Beschlussvorschläge:**

zu a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ringgau beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.5 „Röhrda Ortsteil“ in der Gemarkung Röhrda (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB).

Der Änderungsbereich mit einer Größe von 546 m² befindet sich nördlich der Straße „Rosenstraße“ innerhalb der bebauten Ortslage des Ortsteiles Röhrda und umfasst das Flurstück 81 von Flur 3.

Das vereinfachte Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) findet Anwendung.

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss: einstimmig dafür

zu b) Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 BauGB (Vereinfachtes Verfahren)

Die Gemeindevertretung beschließt die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB (Vereinfachtes Verfahren).

Die Bürger und Bürgerinnen sind über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.5 „Röhrda Ortsteil“ werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist gegeben.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht vorbereitet oder begründet, da keine Vorhaben nach dem UVPG zugelassen werden sollen. FFH-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltrelevanter Informationen verfügbar sind, wird abgesehen; § 4 c wird nicht angewendet.

Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass eine Umweltprüfung nicht durchgeführt wird.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.5 „Röhrda Ortsteil“ in der Gemarkung Röhrda wird mit Begründung nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ringgau zu jedermanns Einsicht auf die Dauer eines Monats

Montag 11.07.2016 bis Freitag 12.08.2016

öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Anregungen können während der Auslegungsfrist dem Gemeindevorstand der Gemeinde Ringgau schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss: einstimmig dafür

8. Beratung und Beschlussfassung über eine befristete Kaufpreissenkung der Baugrundstücke im Baugebiet „Auf der Neterhöhe“ im Ortsteil Röhrda und im Baugebiet „Graburgsweg“ im Ortsteil Netra.

Seitens des Gemeindevorstandes wird empfohlen, für ein begrenztes Zeitfenster erneut einen Investitionszuschuss als Kaufpreisverbilligung zu beschließen. Es wird empfohlen den Investitionszuschuss zu vermindern, so dass der Kaufpreis letztlich bei ca. 35 €/m³ liegt.

Die Fraktionsvorsitzenden geben zu verstehen, dass sie dies aufgrund der anstehenden Steuererhöhungen ablehnen.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Herr Reinhard Sennhenn macht folgenden

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung lehnt den Empfehlungsvorschlag des Gemeindevorstandes ab, einen Investitionszuschuss als Kaufpreisverbilligung für die Baugrundstücke in den Baugebieten „Graburgsweg im Ortsteil Netra und Neterhöhe im Ortsteil Röhrda“ zu beschließen.

Angesichts der angespannten Finanzlage unserer Gemeinde, sehen wir zum jetzigen Zeitpunkt keinen Spielraum um den Preis für Baugrundstücke zu senken, da wir in Punkt 9 der Tagesordnung erhebliche Erhöhungen der Grund- und Gewerbesteuern beschließen müssen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

9. Beratung und Beschlussfassung bzgl. der Änderung Hebesatzsatzung Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer zum 01.01.2016 im Rahmen des Konsolidierungspfades zum kommunalen Schutzschirm.

Der Bürgermeister Herr Klaus Fissmann teilt mit, dass in den letzten Jahren viele Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und somit zur Einhaltung des Konsolidierungspfades zum kommunalen Schutzschirm erfolgreich durchgeführt wurden.

Noch einmal geht er auf die Finanzierungslücke der Kindergärten in Höhe von 120.000 € ein.

Die Einsparung von 10.000 € im Bereich der Straßenunterhaltung und Mehrerträge aus dem Gemeindewald in Höhe von 20.000 € sollen im Haushaltsjahr 2016 realisiert werden. Um den Konsolidierungspfad zum kommunalen Schutzschirm einzuhalten, sollen die Hebesätze für die Grundsteuer A und B rückwirkend zum 01.01.2016 um 130 Prozentpunkte auf 560 v.H. angehoben werden.

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer soll rückwirkend zum 01.01.2016 um 50 Prozentpunkte auf 480 v. H. angehoben werden.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Herr Reinhard Sennhenn verliest die Änderungssatzung.

Die Änderungssatzung rückwirkend zum 01.01.2016 wird von allen drei Fraktionen sehr kritisch gesehen. Sie betonen, dass sie nur zustimmen werden um den Konsolidierungspfad zum kommunalen Schutzschirm einzuhalten und unter der Voraussetzung, dass es für 2017 keine weiteren Steuererhöhungen geben wird.

Im Anschluss macht der Vorsitzende der Gemeindevertretung Herr Reinhard Sennhenn folgenden

Beschlussvorschlag:

Die vorgestellten Änderungen zur Hebesatzsatzung der Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer werden aufgrund des Konsolidierungspfades zum Kommunalen Schutzschirm notwendig. Aufgrund des Schutzschirmvertrages muss die Anhebung der Hebesätze zum 01.01.2016 erfolgen. Gleichzeitig soll die geplante Erhöhung der Hebesätze zum 01.01.2017 vermieden werden. Die Gemeindevertretung wird, sobald es die Haushaltslage ermöglicht, über eine Senkung der Hebesätze beraten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ringgau stimmt der Anhebung der Hebesätze laut Änderungssatzung zu.

Abstimmungsergebnis: **7 Stimmen dafür**
 4 Stimmen dagegen
 3 Stimmenthaltungen

10. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der zu bestimmenden Beigeordneten in die Betriebskommissionen des Eigenbetriebes Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie Grundstücks- und Gebäudeverwaltung.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Herr Reinhard Sennhenn verliest beide Änderungssatzungen und lässt darüber abstimmen:

3. Änderung zur Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Ringgau

Eigenbetrieb Ringgau - Wasserver- und Abwasserentsorgung -

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), Zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ringgau am 23.06.2016 folgende 3. Änderung zur Eigenbetriebssatzung vom 15.11.2002 beschlossen:

Artikel 1

Die nachfolgende Bestimmung wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Betriebskommission

(1) Der Betriebskommission gehören an:

1. drei Mitglieder der Gemeindevertretung und die gleiche Anzahl von Stellvertretern , die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit zu benennen sind,
2. kraft seines/ihres Amtes, der Bürgermeister/in oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr zu bestimmendes weiteres Mitglied des Gemeindevorstands,
3. zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstands und zwei Stellvertreter, die von diesem für die Dauer der Wahlzeit zu benennen sind.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ringgau, den 24.06.2016
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ringgau
gez. Fissmann, Bürgermeister

(Siegel)

1. Änderung zur Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Ringgau

Eigenbetrieb Ringgau - Grundstücks- und Gebäudeverwaltung -

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), Zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ringgau am 23.06.2016 folgende 1. Änderung zur Eigenbetriebssatzung vom 15.12.2005 beschlossen:

Artikel 1

Die nachfolgende Bestimmung wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Betriebskommission

(1) Der Betriebskommission gehören an:

1. drei Mitglieder der Gemeindevertretung und die gleiche Anzahl von Stellvertretern , die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit zu benennen sind,
2. kraft seines/ihres Amtes, der Bürgermeister/in oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr zu bestimmendes weiteres Mitglied des Gemeindevorstands,
3. zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstands und zwei Stellvertreter, die von diesem für die Dauer der Wahlzeit zu benennen sind.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ringgau, den 24.06.2016
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ringgau
gez. Fissmann, Bürgermeister

(Siegel)

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

11. Beschlussfassung über die Ernennung eines ehemaligen Ortsvorstehers zum Ehrenortsvorsteher der Gemeinde Ringgau gem. § 4 der Hauptsatzung.

Der Bürgermeister Herr Klaus Fissmann teilt mit, dass sich der ehemalige Ortsvorsteher des Ortsteils Lüderbach Herr Gerhard Meister insgesamt 22 Jahre vorbildlich für die Belange des Ortsteils Lüderbach und der Gemeinde Ringgau eingesetzt und somit die Voraussetzungen gem. § 4 der Hauptsatzung erfüllt hat, so dass er zum Ehrenortsvorsteher der Gemeinde Ringgau ernannt werden kann.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Herr Reinhard Sennhenn lässt abstimmen

**Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen dafür
1 Stimmenthaltung**

12. Verabschiedung und Ehrung der ausgeschiedenen Gemeindevertreter, Gemeindevorstandsmitglieder und Ortsvorsteher.

Bürgermeister Klaus Fissmann und Reinhard Sennhenn nehmen die offizielle Verabschiedung von Gemeindevertretern, Gemeindevorstandsmitgliedern und Ortsvorstehern vor.

Beide danken allen ausgeschiedenen Mitgliedern für Ihren Einsatz und ihr Wirken zum Wohle der Gemeinde und überreichen an die in der heutigen Sitzung anwesenden Mitglieder Präsente.

13. Bericht des Gemeindevorstandes

Der Bürgermeister verliest den Bericht des Gemeindevorstandes. Der Wortlaut des Berichtes ist dem Originalprotokoll beigelegt.

14. Anregungen und Anfragen

- Es wurden einige Fragen gestellt und von Bürgermeister Klaus Fissmann beantwortet.

Ende der Sitzung: 22:43 Uhr

gez. Reinhard Sennhenn
(Vorsitzender)

.....
(Schriftführer)